

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz
1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 103/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 24 betreffende Zeile lautet:

"§ 24 Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht, Unterricht in Schülergruppen"

1.2. Die den § 25a betreffende Zeile entfällt.

1.3. Die den § 26 betreffende Zeile lautet:

"§ 26 Abweichen von den Klassenschülerzahlen"

2. Im § 5 Abs 2 entfällt im letzten Satz der Klammerausdruck "(§ 26 Abs 2)" und wird angefügt:
"Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen."

3. Im § 8 Abs 1 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Die Sonderschule umfasst neun Schulstufen. Die letzte Schulstufe ist das Berufsvorbereitungsjahr."

4. Im § 11 wird der Abs 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(2) Die Schüler sind im Hinblick auf die Unterrichtsführung unter Beachtung des § 25 Abs 4 in Klassen einzuteilen. Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch,

lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.

(2a) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können Klassen der Polytechnischen Schule und Sonderschulklassen zeitweise gemeinsam geführt werden (Kooperationsklassen); in einzelnen Unterrichtsgegenständen können auch nur einzelne Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die andere Klasse wechseln."

5. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Die Überschrift lautet:

"Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht, Unterricht in Schülergruppen"

5.2. Die Abs 2 bis 4 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(2) Das Schulforum in den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen sowie der Schulgemeinschaftsausschuss in den Polytechnischen Schulen hat festzulegen:

1. ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist;
2. ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und bei Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnitts nicht mehr weiterzuführen ist;
3. ab welcher Mindestzahl von Schülern Förderunterricht abzuhalten ist;
4. unter welchen Voraussetzungen der Unterricht in bestimmten Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen zu erteilen ist;
5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind.

Zur Ermöglichung des Unterrichts können die Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen, die in für die Schüler zumutbarer Entfernung zueinander gelegen sind, zusammengefasst werden.

(3) Durch die Festlegungen gemäß Abs 2 darf die von der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen des Stellenplans zugewiesene Lehrerwochenstundenzahl nicht überschritten werden. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten

und auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen.

(4) Die Festlegungen gemäß Abs 2 sind bis längstens 30. Juni für das kommende Schuljahr zu treffen und durch Aushang in der Schule durch zwei Wochen kundzumachen."

6. § 26 entfällt; der bisherige § 25a erhält die Bezeichnung "§ 26".

7. § 27 Abs 4 und 5 lautet:

"(4) Die Tagesbetreuung ist ab einer Mindestzahl von 15, bei sonstigem Nicht-Zustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung ab 12 angemeldeten Schülern einzurichten. Bei nur tageweiser Anmeldung zur Tagesbetreuung muss die Mindestzahl an mindestens drei Tagen einer Woche erreicht sein. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters eine Tagesbetreuung auch ab einer niedrigeren Eröffnungszahl eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Eine solche Maßnahme bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die nur erteilt werden darf, wenn dadurch die Zahl der vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerstunden nicht überschritten wird.

(5) Ab einer Zahl von 26 Anmeldungen für die Tagesbetreuung sind Schülergruppen zu bilden. Davon kann in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters abgesehen werden. Eine solche Maßnahme bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die nur bis zum Vorliegen von 30 Anmeldungen erteilt werden darf."

8. Im § 52 wird angefügt:

"(5) Die §§ 5 Abs 2, 8 Abs 1, 11 Abs 2 und 2a, 24 Abs 2 bis 4, 26 und 27 Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft. Die Festlegungen gemäß § 24 Abs 2 bis 4 in der neuen Fassung können für das Schuljahr 2012/2013 bereits ab dem 1. Mai 2012 getroffen werden."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Der Gesetzesentwurf trägt zwei Entschlüsse des Salzburger Landtages vom 21. April 2010 und vom 10. November 2011 das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 (SchuOG 1995) betreffend Rechnung.

Mit der ersten EntschlieÙung (siehe AB 495 Blg LT 14. GP 2. Sess) wurde die Landesregierung ua ersucht, "eine Arbeitsgruppe mit internen und externen Experten mit dem Ziel einzusetzen, Empfehlungen für einen flexibleren Ressourceneinsatz an den Schulstandorten im Bundesland Salzburg zu erarbeiten und die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen vorzuschlagen".

Die in Umsetzung dieses Beschlusses eingerichtete Arbeitsgruppe kam ua zu dem Ergebnis, dass unter Verzicht auf die in den geltenden §§ 24 Abs 2 und 3 sowie 26 Abs 1 bis 9 SchuOG 1995 enthaltenen detaillierten Regelungen die Festlegungen für die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie für die Teilung des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen künftig von den Schulen selbst (konkret: von den Schulforen bzw den Schulgemeinschaftsausschüssen) getroffen werden sollen. Dieses Ergebnis wird in den Abs 2 bis 4 des § 24 SchuOG 1995 umgesetzt.

Mit der zweiten EntschlieÙung (siehe AB 125 Blg LT 14. GP 2. Sess) wurde die Landesregierung ersucht, "dem Landtag, spätestens mit Wirksamkeit für das Schuljahr 2012/2013, eine Regierungsvorlage zu § 27 des Schulorganisations-Ausführungsgesetzes vorzulegen, die folgende Änderungen bezüglich der Eröffnungs- und Teilungszahlen in der schulischen Nachmittagsbetreuung vorsieht:

1. Die Zahl der Schüler einer Gruppe in der Tagesbetreuung darf 25 nicht überschreiten. Ein Überschreiten dieser Gruppengröße kann von der Landesregierung in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, sofern der gesetzliche Schulerhalter dieser Maßnahme zustimmt. Eine Gruppengröße von 30 darf keinesfalls überschritten werden.
2. Eine Tagesbetreuung ist jedenfalls ab einer Mindestzahl von 15 angemeldeten Schülern einzurichten. Abweichend davon kann von der Landesregierung in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung einer Tagesbetreuung auch ab einer niedrigeren Eröffnungszahl zugelassen werden, sofern der gesetzliche Schulerhalter dieser Maßnahme zustimmt."

Siehe dazu die neuen Abs 4 und 5 des § 27 SchuOG 1995.

1.2. Darüber hinaus werden in den §§ 8 Abs 1 sowie 11 Abs 2 und 2a SchuOG 1995 die im BGBl I unter Nr 9/2012 kundgemachten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes ausgeführt. Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 3 lit b B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht:

EU-Recht wird durch das Vorhaben nicht berührt.

4. Kosten:

4.1. Die im § 24 Abs 2 bis 4 SchuOG 1995 enthaltene Übertragung der Zuständigkeit zur Festlegung der Eröffnungs- und Teilungszahlen an die Schulforen bzw die Schulgemeinschaftsausschüsse wird beim Lehrpersonalaufwand keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften haben. Die den jeweiligen Schulen im Rahmen des Stellenplans zugewiesene Lehrerwochenstundenzahl darf nicht überschritten werden.

4.2. Die im letzten Satz des § 27 Abs 4 SchuOG 1995 enthaltene Absenkung der Teilungszahl für die Einrichtung von Schülergruppen in der Tagesbetreuung von derzeit 30 Anmeldungen auf nunmehr 26 Anmeldungen lässt ab dem Schuljahr 2012/2013 die Einrichtung von zusätzlichen Gruppen in der Tagesbetreuung und dem folgend eine Überschreitung des Dienstpostenplans erwarten.

Der tatsächliche Mehrbedarf an schulischer Tagesbetreuung je Standort kann auf Grund des derzeitigen Fehlens von Bedarfserhebungen nur grob geschätzt werden. Dem Datenmaterial der für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständigen Abteilung (2) des Amtes der Salzburger Landesregierung folgend waren in den vergangenen Schuljahren bis zu 15 Gruppen mit mehr als 25 Schülern eingerichtet. Unter Zugrundelegung eines den vergangenen Schuljahren vergleichbaren bzw eines dem gegenüber leicht steigenden Bedarfs an schulischer Tagesbetreuung ist ab dem Schuljahr 2012/2013 mit der Einrichtung von 15 bis 20 zusätzlichen Schülergruppen zu rechnen. Für die Betreuung einer Schülergruppe sind fünf Lehrerwochenstunden zu veranschlagen. Im Fall einer Absenkung der Teilungszahl für die Einrichtung von Schülergruppen in der Tagesbetreuung von derzeit 30 Anmeldungen auf nunmehr 26 Anmeldungen kann demnach einen Mehrbedarf von etwa vier Dienstposten ergeben. Unter Zugrundelegung dieser Prognose und der im § 7 Abs 2 der Landeslehrer-Controllingverordnung, BGBl Nr 390/2005, festgelegten Methode zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs zwischen dem Bund und den Ländern im Fall einer Überschreitung des Stellenplanes resultieren daraus ab dem Schuljahr 2012/2013 Mehrkosten in der Höhe von 160.000 Euro pro Schuljahr.

4.3. Die den Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter durch die im letzten Satz des § 27 Abs 4 SchuOG 1995 enthaltene Absenkung der Teilungszahl entstehenden Kostenfolgen im Personalbereich und im Bereich der Infrastruktur können im Hinblick auf die in Betracht kommenden, von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlichen Kostenfaktoren (unterschiedliche räumliche Gegebenheiten an den jeweiligen Schulstandorten, unterschiedliche Personalkosten für Erzie-

her und Freizeitpädagogen) nicht exakt angegeben werden. Nach einer internen Erhebung der Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung sind im Land Salzburg dzt drei Gemeinden von der Absenkung der Teilungszahl in der Tagesbetreuung betroffen.

Allfällige Kostenfolgen für die Gemeinden sind auch vor folgendem Hintergrund zu sehen:

- Gemäß Art 4 Abs 2 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, kundgemacht unter LGBl Nr 107/2011, stehen den Gemeinden im Land Salzburg aus Bundesmitteln im Jahr 2012 für infrastrukturelle Maßnahmen insgesamt rd 750.000 Euro bzw bis zu 50.000 Euro pro Gruppe und für das Personal im Freizeitbereich insgesamt rd 2,379 Mio Euro bzw bis zu 8.000 Euro pro Gruppe zur Verfügung. In den Jahren 2013 und 2014 stehen den Gemeinden für das Personal im Freizeitbereich rd 2,726 Mio Euro bzw 2,379 Millionen Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung.
- Gemäß § 27 Abs 5 SchuOG 1995 kann in begründeten Ausnahmefällen von einer Durchführung der Tagesbetreuung in Schülergruppen bis zum Vorliegen von 30 Anmeldungen abgesehen werden.

4.4. Die in den §§ 5 Abs 2, 8 Abs 1 und 11 Abs 2 und 2a SchuOG 1995 enthaltenen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften. Das gilt im Besonderen für die im § 11 Abs 2a SchuOG 1995 enthaltene Überführung der Schulversuche zur Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule in das Regelschulwesen.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, der Salzburger Gemeindeverband, der Zentralausschuss der Personalvertretung der Pflichtschullehrer/innen (im Folgenden als "Personalvertretung der Pflichtschullehrer" bezeichnet) und die für die Finanzangelegenheiten zuständige Abteilung (8) des Amtes der Salzburger Landesregierung inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Im Einzelnen:

5.1.1. Die Personalvertretung der Pflichtschullehrer hat die im § 27 Abs 4 und 5 SchuOG 1995 enthaltenen Regelungen für die Einrichtung einer Tagesbetreuung und die Gruppenbildung dabei als positiv bewertet, im Übrigen jedoch den Gesetzesvorschlag abgelehnt, da dieser "zahlreiche Verschlechterungen beinhaltet und die Abhängigkeit der Schulen von den Kontingenzuteilungen neuerlich vergrößert" und "in erster Linie dazu [dient], Verbesserungen vorzutäuschen sowie den Eindruck vermitteln zu wollen, der Schulpartnerschaft Kompetenzen zur autonomen Verbesserung schulischer Rahmenbedingungen auf dem Gebiet der Schulorganisation zu übertragen."

Diese zusammenfassende negative Bewertung des Gesetzesvorschlages durch die Personalvertretung der Pflichtschullehrer kann nicht nachvollzogen werden: Die im § 24 Abs 2 bis 4

SchuOG 1995 enthaltenen Änderungen vergrößern den Entscheidungsspielraum der schulparterschaftlichen Gremien und führen zu einem flexibleren Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Übertragung der Zuständigkeit zur Festlegung der Eröffnungs- und Teilungszahlen an die Schulforen bzw Schulgemeinschaftsausschüsse trägt darüber hinaus auch zu einer Belebung der Schulparterschaft bei.

Die Befürchtung, dass im Fall einer Realisierung des Gesetzesvorschlages "die Abhängigkeit der Schulen von den Kontingenzuteilungen neuerlich vergrößert [wird]" ist unbegründet, zumal die diesbezüglichen, in den geltenden §§ 24 Abs 4 und 28a SchuOG 1995 geregelten Rahmenbedingungen keine Änderung erfahren, sondern auch im Fall einer Übertragung der Zuständigkeit an die Schulforen bzw Schulgemeinschaftsausschüsse unverändert weiter gelten.

Dem Einwand, die im § 24 Abs 4 SchuOG 1995 enthaltene Bestimmung, wonach die Schulforen bzw Schulgemeinschaftsausschüsse die Festlegungen bis spätestens 30. Juni für das kommende Schuljahr zu treffen haben, "in der Schulrealität zu großen Problemen und Imageschäden für die Schulen führen wird", weil zu diesem Zeitpunkt den Schulen erst die vorläufigen Kontingente der Lehrerwochenstunden zur Verfügung stehen, ist zu entgegnen, dass auch derzeit die Planungen der Schulorganisation und der Personalsituation für das kommende Schuljahr auf der Grundlage der erst vorläufigen Kontingente der Lehrerwochenstunden vorgenommen wird. Erfahrungsgemäß enthält der endgültige Stellenplan in der Regel allenfalls geringfügige Änderungen im Vergleich zu den vorläufigen Planungsdaten. Im Fall von Änderungen gegenüber den vorläufigen Planungsdaten steht den schulparterschaftlichen Gremien offen, darauf in der "Schüleröffnungssitzung" (§ 63a Abs 10 SchUG) zu reagieren, indem der auf der Grundlage der vorläufigen Planungsdaten gefasste Beschluss entsprechend angepasst wird.

Dem weiteren Einwand der Personalvertretung der Pflichtschullehrer, der in der Z 4 des § 24 Abs 2 SchuOG festgelegte Regelungsgegenstand erfordere eine "exakte Beschreibung aller möglichen denkbaren Voraussetzungen (...), die in der Schulrealität nicht möglich (ist)", ist zu entgegnen, dass im Gegenteil die Formulierung dieser Bestimmung den Schulforen bzw Schulgemeinschaftsausschüssen eine weitestgehende Entscheidungsfreiheit dahingehend einräumt zu entscheiden, welche Voraussetzungen für die Führung von leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in Schülergruppen am jeweiligen Schulstandort zweckmäßig sind und daher zur Anwendung kommen sollen.

Der Vorschlag der Personalvertretung der Pflichtschullehrer, die Schulforen bzw Schulgemeinschaftsausschüsse nach dem Vorbild des (noch) geltenden letzten Satzes des § 24 Abs 4 SchuOG 1995 zu verpflichten, bei ihren Festlegungen gemäß § 24 Abs 2 SchuOG 1995 auch auf die "Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik" sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen, wird im letzten Satz des § 24 Abs 3 SchuOG 1995 aufgegriffen.

5.1.2. Der Salzburger Gemeindeverband hat den Gesetzentwurf im Hinblick darauf, dass das Land Salzburg anders als andere Länder den Rechtsträgern im Bereich der schulischen Nachmittagsbetreuung keinerlei Unterstützung anbietet, und die Kostenbelastung für die Schulerhalter mit Nachdruck abgelehnt. Siehe dazu die Ausführung unter Pkt 4.3.

5.1.3. Die für die Landesfinanzen zuständige Abteilung (8) des Amtes der Salzburger Landesregierung hat eine weitere Realisierung des Gesetzesvorhabens ua auf Grund der dem Land entstehenden Kostenfolgen (siehe dazu Pkt 4.2) "ausdrücklich abgelehnt, weil schon absehbar ist, dass die Mehrkosten vom Bund nicht übernommen werden" – diese Einschätzung wurde vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in seiner Stellungnahme auch ausdrücklich bestätigt – und darauf hingewiesen, dass "das Vorhaben den vom Landtag beschlossenen Einsparungsvorgaben (siehe Finanzrahmengesetz) diametral entgegen [steht]".

Dazu hat die für Allgemeinbildende Pflichtschulen zuständigen Abteilung (2) des Amtes der Salzburger Landesregierung mitgeteilt, dass "die Finanzierung dieser Maßnahme [= der Absenkung der Teilungszahl für die Einrichtung von Schülergruppen in der Tagesbetreuung von derzeit 30 Anmeldungen auf nunmehr 26 Anmeldungen] Gegenstand einer politischen Abklärung auf Landesregierungsebene [ist]".

5.2. Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben gegen das Gesetzesvorhaben keine Einwände erhoben bzw dieses ausdrücklich befürwortet.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1, 2, 4 und 6 (Inhaltsverzeichnis sowie §§ 5 Abs 2, 11 Abs 2, 25a und 26):

1. Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 5 Abs 2, 11 Abs 2, 25a und 26 werden an den neuen § 24 Abs 2 bis 4 angepasst.

2. Die §§ 18 Abs 3 und 30 Abs 3 SchOG sehen grundsatzgesetzlich vor, dass in Hauptschulen und Polytechnischen Schulen die Zusammenfassung in Schülergruppen bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen kann. Diese Bestimmungen werden in den §§ 5 Abs 2 bzw 11 Abs 2 jeweils letzter Satz landesgesetzlich ausgeführt.

3. Im § 11 Abs 2a werden die Schulversuche zur Integration von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in der Polytechnischen Schule in das Regelschulwesen überführt. Der letzte Satz entspricht dem letzten Satz des § 5 Abs 3 SchuOG 1995.

Zu Z 3 (§ 8):

Diese Bestimmung übernimmt § 24 Abs 1 des Schulorganisationsgesetzes. Den diesbezüglichen Erläuterungen (Blg NR 1617, XXIV. GP) folgend handelt es sich um eine Klarstellung der missverständlich formulierten Bestimmung zum Aufbau der Sonderschule.

Zu Z 5 (§ 24 Abs 2 bis 4):

1. Gemäß den im § 8a Abs 3 des Schulorganisationsgesetzes enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen hat der Landesgesetzgeber hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Praxisschulen sind, unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, insbesondere in Klassen mit einer Klassenschülerzahl von mehr als 30 Schülern, sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten zu bestimmen,

- a) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
- b) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und bei Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
- c) bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
- d) unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind,
- e) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind,
- f) bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind und
- g) bei welcher Mindestzahl von Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachförderkurse zu führen sind.

Dabei können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden, "sofern die Zahl der Schüler die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse zu gering ist", gemeint wohl wenn die Zahl ... die erforderliche Mindestzahl ... nicht erreicht.

Gemäß dem dritten Satz des § 8a Abs 3 des Schulorganisationsgesetzes kann der Landesgesetzgeber die Erlassung von Regelungen im Sinn des § 8a Abs 1 auch an von ihm zu bestimmende Behörden oder an die Schulen selbst übertragen.

In Abkehr von der geltenden Rechtslage auf Grund der §§ 24 Abs 2 und 3 und 26 Abs 1 bis 9 SchuOG 1995 sieht der Gesetzentwurf im § 24 Abs 2 vor, dass die Schulen selbst, konkret die Schulforen bzw die Schulgemeinschaftsausschüsse die für die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie für die Teilung des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen erfor-

derlichen Festlegungen zu treffen haben. Die bisherige Ermächtigung wird zur verpflichtenden Regel. Von dieser Zuständigkeitsübertragung ist die im § 24 Abs 5 SchuOG 1995 enthaltene Bestimmung für die Führung von Sprachförderkursen für Schüler, die wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, nicht erfasst.

§ 24 Abs 3 enthält Vorgaben für die Festlegungen, insbesondere die Bindung an die im Rahmen des Stellenplanes der jeweiligen Schule zugewiesenen Lehrerwochenstundenzahl, die nicht überschritten werden darf. Davon abgesehen ist ein weiterer Spielraum für die Festlegungen eingeräumt. Die erforderlichen Beschlüsse sind bis spätestens 30. Juni eines jeden Kalenderjahres für das kommende Schuljahr zu fassen; die Festlegungen sind als Verordnungen in der Schule kundzumachen.

Zu Z 7 (§ 27 Abs 4 und 5):

Die Regelungen für die Einrichtung einer Tagesbetreuung (bisher Abs 4 erster Satz und Abs 5) werden im Abs 4 zusammengefasst. Abs 5 enthält die Regelungen für die Gruppenbildung dabei.

Der ausnahmsweise Einrichtung einer schulischen Tagesbetreuung trotz Nichterreichen der Mindestanmeldezahlen bedarf in erster Linie der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters. Außerdem darf durch eine solche Maßnahme die Zahl der vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden. Sie wird daher an die Genehmigung der Landesregierung gebunden. Die Landesregierung hat dabei auch zu prüfen, ob, wie vom Gesetz verlangt, ein begründeter Ausnahmefall dafür vorliegt.

Durch die Absenkung der Teilungsziffer in der schulischen Nachmittagsbetreuung von derzeit 30 Anmeldungen auf nunmehr 26 Anmeldungen (Abs 5) wird sichergestellt, dass mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2012/2013 die Zahl der Schüler in einer Gruppe in der Tagesbetreuung 25 nicht übersteigt. Der zweite Satz erlaubt ein Abweichen davon, also ein Überschreiten dieser Gruppengröße, wiederum gebunden an das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls. Die Landesregierung hat dies zu prüfen und darf nur dann, wenn dies zutrifft, die Genehmigung erteilen; zu einer Gruppengröße von mehr 30 darf die Genehmigung keinesfalls erteilt werden. Der gesetzliche Schulerhalter ist vor dem anzuhören.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

